

**Ergänzende Vereinbarung zum Fusionsbeschluss**  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin,  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin  
und der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow  
**zur Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Schwerin**

Die Mitglieder der Kirchengemeinderäte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin und der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow haben gestützt auf Art.22 I Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 14 KGO der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ihren Zusammenschluss zur Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Schwerin (im Folgenden Friedensgemeinde genannt) beschlossen und treffen folgende ergänzende Vereinbarungen:

### **1. Allgemeines**

(1) Ziel der Arbeit der Friedensgemeinde ist, dass

- allen Menschen im Gemeindebereich die Frohe Botschaft verkündet wird
- durch tätige Nächstenliebe Gottes Liebe in die Welt gebracht wird
- Kirche für alle Menschen sichtbar und erlebbar ist
- Menschen Orientierung für ihr Leben finden
- Menschen gestärkt werden, ihren Glauben einladend und sichtbar zu leben
- Menschen zur Taufe geführt werden

Dazu wirkt die Kirchengemeinde aus den drei Standorten in allen Arbeitsbereichen gemeinwesenorientiert in die Stadtteile hinein.

(2) Durch den Zusammenschluss werden Ressourcen gebündelt, damit

- Traditionen bewahrt und geöffnet werden können,
- neue Wege kirchlicher Arbeit beschritten werden können,
- lebendige Gemeinschaft vertieft wird,
- gemeinsam lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben gestaltet werden kann.

(3) Die Friedensgemeinde strebt ein klimafreundliches Arbeiten an.

### **2. Kirchengemeinden**

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin und die Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow gehen mit dem Zusammenschluss in die Friedensgemeinde über.

(2) Die neue Kirchengemeinde tritt die Rechtsnachfolge der bisherigen Kirchengemeinden an.

(3) Die neue Kirchengemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben und Verpflichtungen, die bis dahin durch die vertragschließenden Kirchengemeinden wahrgenommen worden sind.

### **3. Grenzen und Orte der Gemeinde**

(1) Die Friedensgemeinde umfasst die Gebiete der bisherigen Kirchengemeinden.

(2) Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die Grenzen der Kirchengemeinde nach außen.

(3) Geschäftssitz der Friedensgemeinde ist 19057 Schwerin, Ahornstraße 2a.

(4) Die Friedensgemeinde unterhält gemeindliche Räume in

19057 Schwerin, Ahornstraße 2a,  
19053 Schwerin, Am Packhof 8 und 9,  
19059 Schwerin, Wossidlostraße 2.

(5) Gemeindebüros befinden sich in 19057 Schwerin, Ahornstraße 2a und in 19053 Schwerin, Am Packhof 8.

(6) Dienstwohnungen befinden sich am Packhof 9 und in der Gadebuscher Straße 145.

### **4. Predigtorte**

(1) Predigtstätten der Friedensgemeinde sind das Bernohaus, die St. Paulskirche sowie die Versöhnungskirche.

(2) Gottesdienstzeiten und -häufigkeiten werden mit qualifizierter Mehrheit nach Punkt 11.2 beschlossen.

### **5. Aufgaben und Zuständigkeiten**

(1) Die Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten klar und transparent verteilt

sind. Es können Seelsorgebezirke eingerichtet werden.

(2) Das Nähere wird durch den neuen Kirchengemeinderat geregelt.

## **6. Zusammensetzung des Kirchengemeinderates**

(1) Der Kirchengemeinderat der Friedensgemeinde setzt sich zusammen aus den im Fusionsbeschluss namentlich genannten Mitgliedern der bisherigen Kirchengemeinderäte.

## **7. Geschäftsführung**

(1) Bis zur Konstituierung des neuen Kirchengemeinderates führen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der bisherigen Kirchengemeinderäte als vorläufiger Geschäftsführender Ausschuss die Geschäfte der Friedensgemeinde. Dieser beruft die konstituierende Sitzung des KGR ein.

(2) Der neue Kirchengemeinderat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Der vorläufige Geschäftsführende Ausschuss macht dazu Wahlvorschläge. Die Kirchenältesten können darüber hinaus eigene Vorschläge machen.

(3) Der Kirchengemeinderat bildet in seiner konstituierenden Sitzung einen Geschäftsführenden Ausschuss. Ihm gehören aus jeder der bisherigen Kirchengemeinden zwei Kirchengemeinderatsmitglieder an.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen von §22 und §24 KGO.

## **8. Ausschüsse**

Der Kirchengemeinderat kann weitere Ausschüsse bilden. Die bisherigen Gemeinden bzw. die Wahlbezirke sollen in den Ausschüssen angemessen vertreten sein.

## **9. Mitarbeiter\*innen**

(1) Die beruflichen Mitarbeiter\*innen der bisherigen Kirchengemeinden werden berufliche Mitarbeiter\*innen der Friedensgemeinde zu den bisher in den Arbeitsverträgen festgelegten Bedingungen.

(2) Die Dienstaufsicht liegt beim Kirchengemeinderat. Soweit der KGR nichts anderes festlegt, wird sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des KGR ausgeübt.

(3) Die Fachaufsicht für die gemeindepädagogischen Mitarbeiter\*innen liegt bei der zuständigen Regionalreferentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

## **10. Finanzen**

(1) Das Vermögen einschließlich der Gebäude der bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die Friedensgemeinde über.

(2) Der Unterhalt der Gebäude der Kirchengemeinde ist gemeinsame Aufgabe der Friedensgemeinde. Ebenso ist die Finanzierung und Aufrechterhaltung kirchlicher Räume in der Weststadt gemeinsame Verantwortung der neuen Kirchengemeinde.

(3) Die Friedensgemeinde bildet aus dem Vermögen der bisherigen Kirchengemeinden bei ihrem Entstehen folgende Vermögensrücklagen:

*a) Zweckgebundene Vermögensrücklage Bernohaus in Höhe von 200.000€.*

Aus dieser Rücklage werden jährlich 10.000€ für die Miete des Bernohauses entnommen. Eine andere Verwendung ist nur aufgrund eines Kirchengemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit entsprechend Punkt 11.2 möglich.

*b) Vermögensrücklage Projekte und Anschaffungen in Höhe von 200.000€*

Entnahmen aus dieser Rücklage sind nur aufgrund eines Kirchengemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit entsprechend Punkt 11.2 möglich. Das Geld soll für besondere Projekte und Anschaffungen verwendet werden.

c) Zweckgebundene Vermögensrücklage Versöhnungskirche in Höhe von 90.000€

Entnahmen aus dieser Rücklage sind nur aufgrund eines Kirchengemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit entsprechend Punkt 11.2 möglich. Das Geld soll für den Standort Versöhnungskirche verwendet werden, insbesondere für dessen Instandhaltung und Ausstattung.

(4) Darüber hinaus findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.

### **11. Änderungen**

(1) Soweit in dieser Vereinbarung oder durch Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind Änderungen dieser Vereinbarung bis zum Ende der ersten vollständigen Legislaturperiode des Kirchengemeinderates der Friedensgemeinde nur mit einer qualifizierten Mehrheit des Kirchengemeinderates möglich.

(2) Die qualifizierte Mehrheit ist gegeben, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Kirchengemeinderates dem Beschluss zustimmen.

(3) Nach dem Ende der ersten vollständigen Legislaturperiode des Kirchengemeinderates kann die vorliegende Vereinbarung mit einfacher Mehrheit des Kirchengemeinderates geändert werden.

### **12. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, nach den zustimmenden Beschlüssen aller drei Kirchengemeinderäte keine dem Inhalt und Geist dieser Vereinbarung zuwiderlaufenden Handlungen oder Beschlüsse vorzunehmen.

(2) Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse oder Änderungen im Bestand der jeweiligen Vermögen (insbesondere Investitionen) vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Beschlüsse den anderen vertragschließenden Kirchengemeinden mitzuteilen. Ein gegenseitiges Einvernehmen ist dabei anzustreben. Beschlüsse, die über einen Investitionsrahmen von 10.000,- € hinausgehen sowie die Aufnahme von Krediten setzen ein Einvernehmen zwingend voraus.

### **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Parteien gewollt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.